



Inhaltsverzeichnis

I. Bildung, Sozial- und Gesellschaftspolitik, Organisation	3
48. Berufsfelderkundungen 2018 - Online-Portal für Betriebe geöffnet	3
49. 50 Auszubildende vom Niederrhein bei der Azubi-Einführungsschulung der Unternehmerschaft Niederrhein	3
50. CHECK IN Berufswelt 2017 zieht Bilanz: Mehr als 4.300 Jugendliche besuchten 230 Ausbildungsbetriebe	3
51. Unternehmerschaft Metall- und Elektroindustrie Niederrhein unterstützt Stipendiatin an der Hochschule Niederrhein	4
II. Arbeitsrecht	5
43. Hinweis des Monats: BAG vor Änderung der Rechtsprechung zum Verhalten bei unbilligen Weisungen BAG vom 14. September 2017 - 5 AS 7/17	5
44. Freispruch im Rahmen einer Verdachtskündigung hat keinen Schadensersatzanspruch zur Folge BAG vom 27. Juni 2017 - 9 AZR 576/15	5
45. Mindestlohn - Feiertagsvergütung - Nacharbeitszuschlag BAG vom 20. September 2017 - 10 AZR 171/16	6
46. Überwachung durch Detektiv zur Aufklärung des Verdachts einer Pflichtverletzung BAG vom 29. Juni 2017 - 2 AZR 597/16	7
47. Arbeitgeber haften mitunter für Sturmschäden auf dem Betriebsgelände LAG Düsseldorf vom 11. September 2017 - 9 Sa 42/17	8
48. Dynamik einer Verweisklausel nach Betriebsübergang BAG vom 30. August 2017 - 4 AZR 95/14	9
49. Ende der Sommerzeit	10
50. Betriebsrentenanpassung - Rückwirkung des § 16 Abs. 3 Nr. 2 BetrAVG	11
51. Insolvenzgeldumlagesatzverordnung 2018 des Bundesarbeitsministeriums	12
III. Sozialversicherung und Steuern	13
16. Keine Sperrzeit nach Altersteilzeit BSG vom 12. September 2015 - B 11 AL 25/16	13
17. Sozialversicherungsbeiträge - Voraussichtliche Beitragsbemessungsgrenzen und Bezugsgrößen in der Sozialversicherung 2018	14

[Auszugsweise Text]



I. Bildung, Sozial- und Gesellschaftspolitik, Organisation

48. Berufsfelderkundungen 2018 - Online-Portal für Betriebe geöffnet

Im Rahmen des Landesvorhabens „Kein Abschluss ohne Anschluss“ sind für Schüler/-innen in der 8. Jahrgangsstufe die sog. Berufsfelderkundungen vorgesehen. An diesen eintägigen „Schnupperpraktika“ können die Jugendlichen Einblicke in die Arbeits- und Berufswelt erlangen. Es ist vorgesehen, dass jede/r Schüler/-in in der 8. Klasse drei unterschiedliche Berufsfelder kennenlernt. Mit rd. 5.000 Plätzen zur Berufsfelderkundung konnte im vergangenen Jahr ein enormer zusätzlicher Praxisbezug in die Berufsorientierung der beteiligten Schulen in unserer Region gebracht werden. Die Unternehmen in der Region haben zum Gelingen erheblich beigetragen und konnten ihrerseits die Jugendlichen auf ihre Betriebe und ihre Branchen aufmerksam machen. Die Berufsfelderkundungen finden im Jahr 2018 in Krefeld, im Kreis Viersen, in Mönchengladbach und im Rhein-Kreis Neuss an folgenden Tagen statt: 16. - 20. April 2018 und 25. - 29. Juni 2018.

Unternehmen können ihre Angebote für 2018 ab sofort wieder auf der Online-Buchungsplattform unter www.fachkräfte-für-morgen.de einstellen bzw. einfach aktualisieren. Die Organisatoren des Buchungsportals zur Berufsfelderkundung am Mittleren Niederrhein stehen Ihnen bei Rückfragen gerne zur Verfügung!

[...]

II. Arbeitsrecht

43. Hinweis des Monats:

**BAG vor Änderung der Rechtsprechung zum Verhalten bei unbilligen Weisungen
BAG vom 14. September 2017 - 5 AS 7/17**

Der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts (BAG) ist von seiner bisherigen Auffassung, dass sich ein Arbeitnehmer grundsätzlich nicht über eine unbillige Ausübung des Weisungsrechts hinwegsetzen dürfe, abgerückt. Dies geht aus seinem Antwortbeschluss vom 14. September 2017 auf eine Anfrage des Zehnten Senats des BAG hervor.

Der Zehnte Senat des BAG hat gemäß § 45 Abs. 3 Satz 1 Arbeitsgerichtsgesetz beim Fünften Senat angefragt, ob dieser an seiner Rechtsauffassung zur Verbindlichkeit von Weisungen des Arbeitgebers im Anwendungsbereich des § 106 Gewerbeordnung festhält. Der Fünfte Senat hatte bisher angenommen, dass sich ein Arbeitnehmer über eine unbillige Ausübung des



Weisungsrechts - sofern sie nicht aus anderen Gründen unwirksam ist - nicht hinwegsetzen dürfe, sondern entsprechend § 315 Abs. 3 Satz 2 Bürgerliches Gesetzbuch die Gerichte für Arbeits-sachen anrufen müsse.

Wegen der das Arbeitsverhältnis prägenden Weisungsgebundenheit sei der Arbeitnehmer an die durch die Ausübung des Weisungsrechts erfolgte Konkretisierung des Inhalts der Arbeitsleistung vorläufig gebunden, bis durch ein rechtskräftiges Urteil die Unverbindlichkeit der Leistungsbestimmung feststehe. Der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts hat nunmehr auf die Anfrage mitgeteilt, dass er an dieser Rechtsauffassung nicht mehr festhält.

[...]

III. Sozialversicherung und Steuern

16. Keine Sperrzeit nach Altersteilzeit

BSG vom 12. September 2015 - B 11 AL 25/16

Die Klägerin schloss 2006 mit ihrer Arbeitgeberin, bei der sie seit 1982 beschäftigt war, einen Altersteilzeitvertrag, der das bestehende unbefristete Arbeitsverhältnis als Bürofachkraft in ein bis 30. November 2015 befristetes Arbeitsverhältnis umwandelte. Sie hatte ursprünglich beabsichtigt, nach Ende der Freistellungsphase vorzeitige Altersrente in Anspruch zu nehmen. Davon nahm sie erst Abstand, als zum 1. Juli 2014 eine abschlagsfreie Rente für besonders langjährig Versicherte eingeführt worden war und meldete sich deshalb zum 1. Dezember 2015 arbeitslos. Die Beklagte lehnte aber die Zahlung von Arbeitslosengeld wegen des Eintritts einer Sperrzeit für einen Zeitraum von zwölf Wochen ab. Die Klägerin habe ihr Beschäftigungsverhältnis ohne wichtigen Grund selbst gelöst. Ab 1. März 2016 bezog die Klägerin Altersrente für besonders langjährig Versicherte.

Das Sozialgericht hat die Klage abgewiesen. Im Berufungsverfahren hat das Landessozialgericht (LSG) die Sperrzeit im Grundsatz bestätigt. Wir hatten über einen Parallelsachverhalt in unserem Kurzreport vom 2. Mai 2017 unter III. 7 berichtet. Die Dauer der Sperrzeit hat das LSG wegen einer besonderen Härte auf sechs Wochen verkürzt, weswegen die Beklagte die vom LSG zugelassene Revision eingelegt hat. Die Revision der Beklagten wurde zurückgewiesen.

Das Bundessozialgericht (BSG) hat entschieden, dass das Verhalten der Klägerin den Eintritt einer Sperrzeit nicht rechtfertigt. Die Klägerin hat ihr Beschäftigungsverhältnis zwar dadurch gelöst, dass sie durch eine Altersteilzeitvereinbarung das unbefristete Arbeitsverhältnis in ein



befristetes umgewandelt hat, wodurch sie nach dem Ende der Freistellungsphase zum 1. Dezember 2015 beschäftigungslos geworden ist. Jedoch kann sich die Klägerin für ihr Verhalten auf einen wichtigen Grund berufen. Für den Fall der Lösung des Beschäftigungsverhältnisses durch Altersteilzeitvertrag hatte das Bundessozialgericht bereits 2009 entschieden, dass sich ein Arbeitnehmer auf einen wichtigen Grund berufen kann, wenn er bei Abschluss der Vereinbarung beabsichtigt, nahtlos von der Freistellungsphase der Altersteilzeit in den Rentenbezug zu wechseln und eine entsprechende Annahme bei prognostischer Betrachtung objektiv gerechtfertigt ist. Dies war bei der Klägerin der Fall. Dass sie von ihren ursprünglichen Plänen dann im Jahre 2014 Abstand genommen hat, weil sich für sie - nachträglich - die Möglichkeit ergab, drei Monate nach dem geplanten Rentenbeginn Altersrente ohne Abschlag zu beziehen, ist für die Beurteilung des wichtigen Grundes unerheblich. Dieser ist nicht deshalb entfallen, weil die Klägerin entgegen ihrer ursprünglichen Absicht keine Altersrente mit Abschlägen beantragt hat. Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist inhaltlich und auch zeitlich allein bezogen auf den das Beschäftigungsverhältnis auflösenden Akt zu prüfen.

[...]